

Die Abstimmung im Rat der Europäischen Union

Quelle: CVCE. European Navigator. Susana Muñoz.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL: http://www.cvce.eu/obj/die_abstimmung_im_rat_der_europaischen_union-de-ef616bfo-47c7-47bo-9dd3-ba1906f4e52d.html

Publication date: 29/07/2016



Die Abstimmung im Rat der Europäischen Union

Abstimmungsverfahren

Die Regeln zur Abstimmung im Rat sind in Artikel 205 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) und in Artikel 118 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG oder Euratom) festgelegt. Es gibt folgende Abstimmungsverfahren:

- Abstimmung mit einfacher Mehrheit,
- Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit,
- einstimmige Abstimmung
- Abstimmung mit 4/5-Mehrheit.

Einfache Mehrheit

Die Abstimmung mit einfacher Mehrheit wird im EG- und im EAG-Vertrag als das Abstimmungsverfahren genannt, das in der Regel angewandt wird; in Wirklichkeit kommt es jedoch nur selten und in unwichtigen Fällen zur Anwendung (Artikel 207, 208, 209 und 284 des EG-Vertrags).

Qualifizierte Mehrheit

Nach dem Inkrafttreten der Römischen Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG oder Euratom) im Jahre 1958 ist die Einstimmigkeit das am häufigsten angewandte Verfahren. Die Zahl der Bereiche, in denen Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden, steigt jedoch mit jeder Reform der Gründungsverträge, so dass dieses Verfahren schließlich am häufigsten zur Anwendung kommt.

Die Mehrheit wird anhand der Zahl der Stimmen berechnet, die jeder Staat abgeben kann. Diese Stimmengewichtung ändert sich im Laufe der Erweiterungsrounden der Gemeinschaften und der Europäischen Union.

Im Jahre 1958 verfügen die kleineren Länder über jeweils eine Stimme und die größeren über jeweils vier Stimmen. Von 1973 bis Oktober 2004 haben die Staaten zwischen 2 und 10 Stimmen zu ihrer Verfügung. Seit November 2004 beträgt die Mindeststimmenzahl eines Staates 3 und die höchstmögliche Zahl 29. Waren im Jahre 1958 noch 12 Stimmen für eine qualifizierte Mehrheit notwendig, sind es im Jahre 2007 255 Stimmen.

Die Befürchtung, eine Entscheidung nicht mehr blockieren zu können, veranlasste die Mitgliedstaaten oft zu langwierigen Verhandlungen über die Ausweitung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit auf immer mehr Bereiche. Auch der Beitritt neuer Mitgliedstaaten gab oft Anlass zu solchen Verhandlungen. In diesem Zusammenhang sind die Kompromisse von Luxemburg und von Ioannina von besonderer Bedeutung.

Der EWG-Vertrag sah für Ende 1965 die Einführung der Mehrheitsabstimmung vor, aber am 30. Juni desselben Jahres widersetzt sich die französische Regierung der Anwendung dieses Verfahrens und gibt ihre Absicht bekannt, nicht mehr an den Ratstagungen teilzunehmen, bis eine für Frankreich zufrieden stellende Lösung gefunden wird. Aus dieser „Politik des leeren Stuhls“ entwickelt sich eine Krise, die mit der Verabschiedung des „Luxemburger Kompromisses“ am 29. Januar 1966 überwunden werden kann. Diese politische Erklärung besagt: „Stehen bei Beschlüssen, die mit Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gefasst werden können, sehr wichtige Interessen eines oder mehrerer Partner auf dem Spiel, so werden sich die Mitglieder des Rates innerhalb eines angemessenen Zeitraums bemühen, zu Lösungen zu gelangen, die von allen Mitgliedern des Rates unter Wahrung ihrer gegenseitigen Interessen und der Interessen der Gemeinschaft angenommen werden können, gemäß Artikel 2 des Vertrags.“

Praktisch ergab sich aus dem Kompromiss, dass von 1966 bis 1985 das Verfahren der Einstimmigkeit zur Regel bei der Beschlussfassung wurde. In dieser Zeit versucht der Rat, eine für alle Mitglieder in allen Fällen akzeptable Lösung zu finden.

Der „Kompromiss von Ioannina“, der sich im Beschluss des Rates vom 29. März 1994 wiederfindet, sieht ein Verfahren vor, mit dem eine breite Einigungsgrundlage gesucht werden soll, wenn Mitglieder des Rates, deren Stimmen zusammen fast die Sperrminorität darstellen, sich einer Entscheidung widersetzen. Der Kompromiss von Ioannina ist seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza im Jahre 2003 nicht mehr anwendbar.

Das sich derzeit in Kraft befindliche System wurde durch den Beitrittsvertrag Rumäniens und Bulgariens eingeführt, der am 25. April 2005 in Luxemburg unterzeichnet wurde, und stützt sich auf die Grundsätze der Erklärung zur Erweiterung der Europäischen Union im Anhang an den Vertrag von Nizza aus dem Jahre 2001. Es sieht mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 folgende Stimmengewichtung vor:

Belgien	12	
Bulgarien	10	
Tschechische Republik	12	12
Dänemark	7	
Deutschland	29	
Estland	4	
Griechenland	12	
Spanien	27	
Frankreich	29	
Irland	7	
Italien	29	
Zypern	4	
Lettland	4	
Litauen	7	
Luxemburg	4	
Ungarn	12	
Malta	3	
Niederlande	13	
Österreich	10	
Polen	27	
Portugal	12	
Rumänien	14	
Slowenien	4	
Slowakei	7	
Finnland	7	
Schweden	10	
Vereinigtes Königreich	29	29.

Die qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Der Beschluss vereinigt mindestens eine bestimmte Stimmenzahl auf sich (255, Schwellenwert für die qualifizierte Mehrheit),
- der Beschluss vereinigt mindestens die Mehrheit der Mitgliedstaaten (wenn der Beschluss auf Vorschlag der Kommission gefasst wird) oder mindestens zwei Drittel der Mitgliedstaaten (in den anderen Fällen) auf sich.

Eine dritte Bedingung ist, dass die Ja-Stimmen mindestens 62 % der Bevölkerung der Europäischen Union repräsentieren. Die Erfüllung dieser Bedingung wird jedoch nur auf Antrag eines Ratsmitglieds überprüft.

Bei der Berechnung der qualifizierten Mehrheit senkt die Enthaltung durch den Vertreter eines Mitgliedstaates den Schwellenwert nicht, sondern wird als negative Abstimmung gewertet.

Einstimmigkeit

Die Abstimmung mit Einstimmigkeit wird für bestimmte Politiken oder sensible Bereiche im Rahmen des EG-Vertrags verlangt. Im Allgemeinen ist die Einstimmigkeit notwendig, damit der Rat von einem Vorschlag der Kommission abweichen kann (vorbehaltlich Artikel 251 im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens und anderer Artikel, die für die Annahme von Rechtsakten die qualifizierte Mehrheit erfordern).

Grundsätzlich und außer in Ausnahmefällen stimmt der Rat einstimmig über die Annahme von Beschlüssen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ab (Artikel 23 und 34 des Vertrags über die Europäische Union).

Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, die die Einstimmigkeit erfordern, nicht entgegen.

Auch wenn die Einstimmigkeit nicht erforderlich ist, hat der Rat sie doch oft im Sinne des „Kompromisses von Luxemburg“ vom 29. Januar 1966 zu erreichen gesucht. Praktisch war das Verfahren der Einstimmigkeit zwischen 1966 bis 1985 die Regel bei der Beschlussfassung.

Die Einheitliche Europäische Akte von 1986 bringt eine häufigere Anwendung des Mehrheitsbeschlusses zum Ausdruck und sieht die qualifizierte Mehrheit für die Beschlüsse über die Einrichtung des Binnenmarktes vor. Die Akte lässt den „Kompromiss“ beiseite und gibt dem Beschlussfassungsprozess im Rat einen neuen Antrieb.

Der Vertrag von Amsterdam von 1997 sieht zum ersten Mal Bestimmungen vor, die dem Sinn des „Kompromisses von Luxemburg“ entsprechen. Ein Vetorecht aus wichtigen Gründen der nationalen Politik ist vorgesehen, um die Verabschiedung von Ratsbeschlüssen im Bereich der GASP mit qualifizierter Mehrheit zu verhindern. Erklärt ein Mitglied des Rates, dass es aus wichtigen Gründen der nationalen Politik die Absicht hat, einen solchen Beschluss abzulehnen, so erfolgt keine Abstimmung und der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit verlangen, dass die Frage zur einstimmigen Beschlussfassung an den Europäischen Rat verwiesen wird (Artikel 23, Absatz 2 des EU-Vertrags).

Die gleiche Schutzklausel für die Mitgliedstaaten und ihre nationale Politik findet sich im Bereich der verstärkten Zusammenarbeit im ersten Pfeiler (Artikel 11 des EG-Vertrags) und im dritten Pfeiler (Artikel 40 des EU-Vertrags). Die Frage wird zur einstimmigen Beschlussfassung vor den Rat auf Ebene der Staats- und Regierungschefs gebracht, wenn der Beschluss in den ersten Pfeiler fällt, und vor den Europäischen Rat, wenn der Beschluss in den Bereich des dritten Pfeilers gehört.

Der Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit im Vertrag von Amsterdam bleibt hinter dem zurück, was bei der Eröffnung der Regierungskonferenz im Jahre 1996 beabsichtigt wurde.

Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza aus dem Jahre 2001 unterliegen siebenundzwanzig neue Bereiche nunmehr ganz oder teilweise der qualifizierten Mehrheit und nicht mehr der Einstimmigkeit.

Abstimmung mit 4/5-Mehrheit

Wenn der Rat feststellt, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der demokratischen Grundsätze durch einen Mitgliedstaat besteht, beschließt er mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (Artikel 7 Absatz 1 des EU-Vertrags, eingeführt durch den Vertrag von Nizza).

Durchführung der Abstimmung

Die Abstimmung im Rat erfolgt auf Veranlassung seines Präsidenten. Der Präsident ist verpflichtet, auf Veranlassung eines Ratsmitglieds oder der Kommission ein Abstimmungsverfahren einzuleiten, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder dafür ausspricht.

Die Ratsmitglieder stimmen in der in Artikel 203 des EG-Vertrags (Artikel 116 des EAG-Vertrags) festgelegten Reihenfolge ab, beginnend mit dem Mitglied, das nach dieser Reihenfolge auf das den Vorsitz führende Mitglied folgt. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur auf ein anderes Ratsmitglied zulässig. Für eine Abstimmung im Rat ist die Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Ratsmitglieder erforderlich.

Schriftliche Abstimmung

Rechtsakte des Rates über eine dringende Angelegenheit können durch schriftliche Abstimmung angenommen werden; dazu müssen der Rat oder der AStV einstimmig die Anwendung dieses Verfahrens beschließen. Der Präsident kann unter besonderen Umständen ebenfalls die Anwendung dieses Verfahrens vorschlagen. In diesem Fall müssen alle Ratsmitglieder zustimmen. Die Zustimmung der Kommission zum schriftlichen Verfahren ist erforderlich, wenn die schriftliche Abstimmung einen Gegenstand betrifft, mit dem die Kommission den Rat befasst hat.

Auf Veranlassung des Vorsitzes kann der Rat im Rahmen der GASP das vereinfachte schriftliche Verfahren, das so genannte „Verfahren der stillschweigenden Zustimmung“, über das „COREU“-Netz („correspondants européens“) anwenden. In diesem Fall gilt der betreffende Text nach Ablauf der vom Vorsitz als angenommen, wenn kein Ratsmitglied einen Einwand erhebt.

Auf Veranlassung des Vorsitzes kann der Rat das vereinfachte schriftliche Verfahren auch in allen Angelegenheiten anwenden, in denen das Gemeinschaftsrecht eine Konsultation anderer Organe oder Einrichtungen vorsieht.